6. Sonstige Bestimmungen

[1]Von im Rahmen der Antragstellung zu erstellenden Plänen, Konzepten, Gutachten und Ähnlichem werden jeweils nur die Inhalte förderrechtlich verbindlich, die als Auflagen in das zwischen der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) abgestimmte Maßnahmenblatt übernommen werden. [2]Das Maßnahmenblatt wird Bestandteil des Bewilligungsbescheids. [3]Für die Maßnahmen nach den Nrn. 2.1.1, 2.2 und 2.3.2 beträgt die Zweckbindung fünf Jahre. [4]Sie beginnt am 1. Januar des Jahres der erstmaligen Gewährung der Zuwendung. [5]Die Maßnahmen nach den Nr. 2.1.2 und 2.5.2 unterliegen keiner zeitlichen Bindung. [6]Für die Maßnahmen nach den Nrn. 2.3.1, 2.3.3, 2.4, 2.5.1 und 2.5.3 beträgt die Zweckbindung zwölf Jahre. [7]Sie beginnt am 1. Januar des Jahres der erstmaligen Gewährung der Zuwendung.